

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

05. August 2015

Nummer 20

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – „Hochwasserschadensbeseitigung (HWSB) Einzugsgebiet Seege, Bömenzien 2. BA, Bodenentnahme/Flutrinne“	114
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 c S. 2 i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles für die Einleitung von biologisch behandeltem Abwasser aus der neuen Kläranlage Arneburg über ein Einleitungsbauwerk in die Elbe	114
2. Hansestadt Stendal	
Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens „Änderung Verkehrsstation Stendal und Rückbau Röxer Tunnel in der Stadt Stendal“, Gemarkung Stendal im Landkreis Stendal	114
3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Hauptsatzung der Gemeinde Kamern vom 25.06.2015	115
Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Kamern durch die Kommunalaufsicht vom 22.07.2015	117
Hauptsatzung der Stadt Sandau (Elbe) vom 13.05.2015	117
Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Sandau (Elbe) durch die Kommunalaufsicht vom 10.07.2015	118
Beschluss des Verbandsgemeinderates über die Jahresrechnungen 2012 und 2013 der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und Entlastung des Verbandsgemeindebürgermeisters für diese Haushaltsjahre	118

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:


Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
28.05.2015	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Osterburg, Ballerstedter Straße 11 in 39606 Osterburg	Hochwasserschadensbeseitigung (HWSB) Einzugsgebiet Seege, Bömenzien 2. BA, Bodenentnahme/Flutrinne	Bömenzien	2	51/1, 395/44, 401/54, 435

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 23.07.2015


Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 Nr. 7/2010), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:


Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
10.04.2014	Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 39606 Osterburg	Neubau einer Kläranlage im Gewerbegebiet Arneburg und Einleitung von biologisch gereinigtem Abwasser mittels Rohrleitung und einem Einleitungsbauwerk in die Elbe	Arneburg	Standort: 21 Einleitungsstelle: 23	1/ 28 19/0

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG. Für dieses Vorhaben ist gemäß Spalte 2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c S. 2 UVPG vorzunehmen. Daher wurde das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Die Unterlagen dazu wurden im Auftrag des Antragstellers durch ein externes Büro erstellt und durch die untere Wasserbehörde geprüft und bestätigt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zur Gewässerbenutzung i.S.v. § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) handelt. **Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.**

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 23.07.2015


Carsten Wulfänger
Landrat



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens „Änderung Verkehrsstation Stendal und Rückbau Röxer Tunnel in der Stadt Stendal“, Gemarkung Stendal im Landkreis Stendal

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, das Anhörungsverfahren im Rahmen des - bei der vorgenannten Behörde - laufenden Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Stendal beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

17.08.2015 – 16.09.2015

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch 09:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 13:00 Uhr

im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Zimmer 204, Moltkestr. 34 - 36, 39576 Hansestadt Stendal

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen finden Sie zu Ihrer Information auch auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes (www.lvwa.sachsen-anhalt.de) unter „Wirtschaft > Planfeststellung > Planunterlagen > Eisenbahn“.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand des Anhörungsverfahrens ausschließlich die bei der Hansestadt Stendal ausgelegten Planunterlagen sind. Das Bereitstellen der Planunterlagen auf der Internetpräsenz des Landesverwaltungsamtes erfolgt lediglich informativ und stellt keine Auslegung nach § 73 Absatz 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA dar.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **30.09.2015**, bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal oder bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18 a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 Satz 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht zu.

8. Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit

(UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Eisenbahn-Bundesamt, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Hansestadt Stendal, den 28.07.2015



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Hauptsatzung der Gemeinde Kamern

Auf Grund des § 10 i. V. m §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kamern in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Ortsteile

Die Gemeinde führt den Namen „Kamern“.

Das Gemeindegebiet umfasst die Gemeinde Kamern mit den Ortsteilen Hohenkamern, Neukamern, Rehberg, Schönfeld und Wulkau.

§ 2

Dienstsiegel

Die Gemeinde Kamern führt als Dienstsiegel ein Bildsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Siegelbild zeigt die Silhouette der „Hedemikke“ (Torso einer jahrhundertalten Kiefer). Die Umschrift lautet: Gemeinde Kamern, Landkreis Stendal.

II. ABSCHNITT Organe

§ 3

Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt.

(3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 3.500,00 € übersteigt,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 3.500,00 € übersteigt,

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 3.500,00 € übersteigt,

4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 € übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine ständigen Ausschüsse. Bei Bedarf können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden

und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 3.500,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

- (2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündliche beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Kamern zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter leitet und moderiert die Einwohnerversammlung. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Versammlung aus. Der Verlauf der Versammlung richtet sich nach den vom Bürgermeister aufgestellten Tagesordnungspunkten. Über die Einwohnerversammlung ist eine geeignete Niederschrift anzufertigen.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat führt im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 11

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT

Ehrenbürger

§ 12

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Kamern bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen durch Aushang in folgenden Aushängekästen:

Kamern:	in der Dorfstraße 54
Ortsteil Hohenkamern:	in der Straße Hohenkamern Nr. 15
Ortsteil Neukamern:	in der Straße Neukamern Nr. 14B
Ortsteil Rehberg:	in der Straße Rehberg Nr. 7
Ortsteil Schönfeld:	in der Schönfelder Dorfstraße 37 und
Ortsteil Wulkau:	in der Wulkauer Dorfstraße 14

Die Aushängefrist beträgt mindestens zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem Aushängefrist endet.

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der öffentlichen Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Kamern, 39524 Kamern, Am See 26, und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, 39524 Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12, während der Dienststunden, in den unter Abs. 3 genannten Aushängekästen der Gemeinde Kamern, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Die Satzungen können auch jederzeit während der öffentlichen Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Kamern, 39524 Kamern, Am See 26 und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, 39524 Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12 eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen bekannt gemacht. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Aushängekästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 werden die Hauptsatzung, Erschließungsbeitragssatzung, Straßenausbaubeitragssatzung und die damit gesetzlich verbundenen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht. Die Bekanntmachung der Satzungen ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushängekasten in Kamern, in der Dorfstraße 54, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt.

VI. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kamern vom 12.01.2010, in der zuletzt geänderten Fassung vom 18.07.2013 außer Kraft.

Kamern, den 25.06.2015





Brandt
Bürgermeister

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Kamern



Siegelabdruck:

Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Kamern

Mit Datum vom 16.07.2015 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) die

Hauptsatzung der Gemeinde Kamern

zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 25.06.2015 beschlossene Hauptsatzung, Beschluss-Nr.: 5 / 16 / 15, wurde geprüft.

Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen des KVG LSA. Gemäß § 10 Abs.2 KVG LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Kamern.



Carsten Wulfänger

Hansestadt Stendal, 22.07.2015

Hauptsatzung der Stadt Sandau (Elbe)

Auf Grund des § 10 i. V. m §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Sandau (Elbe) in seiner Sitzung am 13.05.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Sandau (Elbe)“. Sie führt die Bezeichnung Stadt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt zeigt:

„In gold eine schwarz gefugte, rote Burg, bestehend aus einer gezinnten Mauer und zwei Türmen mit beknaufte Spitzdächern und je einer Fensteröffnung; die Türme verbunden durch ein abgeflachtes Dach mit aufgesetztem beknaufte Kegel; darunter ein blau gekleideter heiliger Mauritius mit Brustharnisch und gegürtetem silbernen Schwert, in der Linken einen von Rot und Silber geteilten Schild, in der Rechten eine blaue Lanze mit silbernem, rot bekreuzten Fähnlein haltend.“

(2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben:

„Die Flagge hat eine rot-gelbe Streifenflagge mit aufgelegtem Wappen.“

(3) Die Stadt Sandau (Elbe) führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Sandau (Elbe)“.

II. ABSCHNITT Organe

§ 3 Stadtrat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.

(2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Stadtrat vertritt.

(3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 € übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine ständigen Ausschüsse. Bei Bedarf

können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündliche beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadt Sandau (Elbe) ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Sandau (Elbe) in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 9 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 13 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.
- (2) Der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter leitet und moderiert die Einwohnerversammlung. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Versammlung aus. Der Verlauf der Versammlung richtet sich nach den vom Bürgermeister aufgestellten Tagesordnungspunkten. Über die Einwohnerversammlung ist eine geeignete Niederschrift anzufertigen.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat führt im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 11 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT Ehrenbürger

§ 12 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT Öffentliche Bekanntmachungen

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen durch Aushang im Aushängekasten in:

Sandau (Elbe), Marktstraße 10

Die Aushängefrist beträgt mindestens zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Aushängefrist endet.

Auf die Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der öffentlichen Sprechzeiten des Bürgermeisters der Stadt Sandau (Elbe), 39524 Sandau (Elbe), Marktstraße 2 und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, 39524 Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12, in den vorher genannten Aushängekästen spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann im Aushängekasten in der Marktstraße 10 hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).

Die Satzungen können auch jederzeit während der öffentlichen Sprechzeiten des Bürgermeisters der Stadt Sandau (Elbe), 39524 Sandau (Elbe), Marktstraße 2 und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, 39524 Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12 eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang im Aushängekasten in Sandau (Elbe), Marktstraße 10, bekannt gemacht.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Aushängekästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Abweichend von Absatz 1 werden die Hauptsatzung, Erschließungsbeitragssatzung, Straßenausbaubeitragssatzung und die damit gesetzlich verbundenen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.

Die Bekanntmachung der Satzungen ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in dem unter Abs. 1 genannten Aushängekasten bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushängekasten der Marktstraße 10, 39524 Sandau (Elbe) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt.

VI. ABSCHNITT Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Sandau (Elbe) vom 14.09.2010, in der zuletzt geänderten Fassung vom 18.07.2013 außer Kraft.

Sandau (Elbe), den 13.05.2015

Wagner
Bürgermeister

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Sandau (Elbe)



Siegelabdruck:



Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Sandau (Elbe)

Mit Datum vom 22.06.2015 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) die

Hauptsatzung der Stadt Sandau (Elbe)

zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Stadtrat am 13.05.2015 beschlossene Hauptsatzung, Beschluss-Nr.: 019 / 2015, wurde geprüft.

Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen des KVG LSA.

Gemäß § 10 Abs.2 KVG LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Stadt Sandau(Elbe).



Carsten Wulfänger

Hansestadt Stendal, 10.07.2015

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Verbandsgemeinderates über die Jahresrechnungen 2012 und 2013 der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und Entlastung des Verbandsgemeindebürgermeisters für diese Haushaltsjahre

Gemäß § 156 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KVG LSA - in der Fassung und Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt - GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), hat der Verbandsgemeinderat am 15.07.2015 Folgendes beschlossen:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land beschließt gemäß § 170 Absatz 3 GO LSA über die Jahresrechnungen 2012 und 2013 und erteilt dem Verbandsgemeindebürgermeister die Entlastung für diese Haushaltsjahre.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnungen 2012 und 2013 mit den Rechenschaftsberichten liegen zur Einsichtnahme

vom 06.08.2015 bis zum 14.08.2015

in der Verwaltungshauptstelle in Schönhausen (Elbe), Bismarckstr. 12 und in der Verwaltungsnebenstelle in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der öffentlichen Sprechzeiten: aus.

Montag und Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Schönhausen (Elbe), den 28.07.2015



Witt
Verbandsgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-469
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31